

## Anlage 2 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterstützenden der Wahlvorschläge:
  1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
  2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.
- (3) Unterstützer\*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
  1. Vor- und Zuname,
  2. Matrikelnummer,
  3. die Fachbereichszugehörigkeit,
  4. eigenhändige Unterschrift,
  5. bei den ersten beiden Unterstützer\*innen:
    - a) Adresse,
    - b) Telefonnummer,
    - c) E-Mail-Adresse.

Der\*die erste Unterstützer\*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der\*die zweite Unterstützer\*in vertritt diese\*n.
- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des\*der ersten Bewerber\*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche\* und männliche\* Kandidat\*innen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
  1. Listenplatznummer,
  2. Vor- und Zuname,
  3. Matrikelnummer,
  4. die Fachbereichszugehörigkeit,
  5. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
  6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein\*e Bewerber\*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er\*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler\*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser weiße auf ein\*e Bewerber\*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK oder eine hierzu bevollmächtigte Person Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die WSSK oder die bevollmächtigte Person prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der\*dem Vertreter\*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie\*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Der Wahlvorschlag wird anschließend in eine verschlossene Urne

eingeworfen. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß §12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.

- (10) Am 31.05.2017 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am 06.06.2017 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Fristende) steht die WSSK in der Belfortstraße 24 gesondert zur Verfügung um Wahlvorschläge entgegen zu nehmen.
- (11) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber\*innen) sowie die Unterstützer\*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.
- (12) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 13. Juni 2017 behoben werden (§12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung).